



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02376**
Datum: 24.10.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	10.01.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.01.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“
 - Abwägungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Den in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht haben, zu antworten und die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Die personellen Ressourcen zur Betreuung der Verfahren und die hoheitlichen Aufgaben (Öffentlichkeitsbeteiligungen, Abwägung) sind im Produkt Räumliche Planung PSP-Element 1.51101 veranschlagt.

Zusammenfassende Sachdarstellung

Bebauungsplan Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“

Abwägungsbeschluss

Anlass und Ziel der Planung

Im Zusammenhang mit der Justizvollzugsreform des Landes Sachsen-Anhalt besteht die Absicht, die vorhandene Nebenstelle der Justizvollzugsanstalt (JVA) in der Wilhelm-Busch-Straße auszubauen. Gemäß Kabinettsbeschluss vom 21. Februar 2012 wurde durch die Landesregierung festgelegt, dass der Justizvollzug in Sachsen-Anhalt auf drei Einrichtungen zu konzentrieren ist. Unter Einbeziehung einer geringfügigen Erweiterungsfläche im Norden des bisherigen Standortes Wilhelm-Busch-Straße soll in Halle ein modernes Gefängnis entstehen. Aktuell verfügt der Standort über ca. 370 Haftplätze, im Ergebnis der Reform geht das Land derzeit von 600 Haftplätzen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wie z. B. Werkstatt/Werkhalle, Küche und Wäscherei aus.

Mit der Festsetzung eines Sondergebietes Justizvollzugsanstalt gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO unter Einbeziehung angrenzender Flächen soll der Standort der JVA langfristig gesichert und Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die vorhandenen Einrichtungen am Standort wie das Polizeiversorgungslager, die Diensthundführereinheit und das Landesamt für Verbraucherschutz sollen ebenfalls über eine entsprechende Gebietsausweisung als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO gesichert werden. Gleichzeitig können für das Gewerbegebiet perspektivische Nachnutzungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Die verkehrliche Erschließung des JVA-Geländes soll künftig von der Dessauer Straße über eine neu zu schaffende Anbindung erfolgen. Die neue Straßenanbindung bis zur Herbert-Post-Straße ist als öffentliche Straße vorgesehen. Über diese Straße sollen weitere private Anlieger erschlossen werden. Die heutige verkehrliche Erschließung der JVA an der Wilhelm-Busch-Straße soll aufgegeben werden und künftig nur als Notzufahrt dienen.

Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ wurde am 29. Januar 2014 durch den Stadtrat gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 12. Februar 2014 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 4/2014.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 3/2015 am 11. Februar 2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans in der Zeit vom 16. Februar 2015 bis zum 20. März 2015 und einer Bürgerversammlung am 24. Februar 2015 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 11. Februar 2015. Es wurden überwiegend zustimmende Stellungnahmen abgegeben.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2016 den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 8. Dezember 2015 bestätigt und ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde am 10. Februar 2016 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 3/2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 3/2016 am 10. Februar 2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans in der Zeit vom 22. Februar 2016 bis zum 24. März 2016 durchgeführt.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 19. Februar 2016 erfolgt.

Abwägung

In der vorliegenden Beschlussvorlage werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Grundlage für diese Abwägung ist der als Anlage beigefügte Abwägungsvorschlag der Verwaltung, in dem die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen behandelt sind. Auch im Rahmen dieser förmlichen Beteiligung wurden überwiegend zustimmende Stellungnahmen abgegeben.

Gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplans wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Unter der Voraussetzung, dass der Abwägungsbeschluss wie vorgelegt gefasst wird, kann nachfolgend der Satzungsbeschluss (Beschluss Nr. VI/2016/02377) gefasst werden.

Anlagen:

Anlage Abwägung